

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der globale Klimawandel ist eine der größten politischen Herausforderungen unserer Zeit. Die rasante Zunahme der globalen Durchschnittstemperaturen der Atmosphäre und der Ozeane hat bereits in den vergangenen drei Jahrzehnten weltweit zu einem signifikanten Abschmelzen von Gletschern, einem Anstieg der Meeresspiegel sowie dem vermehrten Auftreten von Extremwetterereignissen (u.a. Hitzewellen, Dürreperioden, großflächigen Waldbränden, Überschwemmungen) geführt. Diese Auswirkungen haben ihrerseits eine große Zahl an negativen ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen; sie sind unmittelbar mit zunehmenden Kosten und Risiken für Gesellschaften und Ökosysteme verbunden.

Die globalen Durchschnittstemperaturen liegen aktuell bereits um etwa 1,5 Grad Celsius über vorindustriellen Werten. In Österreich liegen die Temperaturen im Schnitt des letzten Jahrzehnts bereits um mehr als zwei Grad Celsius über diesen Werten. Und in den letzten drei Jahren gab es in Österreich bereits mindestens einen 12-Monats-Zeitraum, in welchem die Temperaturen um über drei Grad Celsius über den vorindustriellen Werten lagen. Dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter fortsetzen.

Die Hauptursache für den dramatischen Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen sind vom Menschen verursachte Treibhausgasemissionen. Diese resultieren vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Energieträger, stammen aber auch aus sonstigen menschlichen Tätigkeiten. Um den Klimawandel effektiv zu bekämpfen, sind wirksame Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zwingend erforderlich. Daneben sind auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des sich global ändernden Klimas notwendig.

Die Republik Österreich unterliegt völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Gemäß dem Übereinkommen von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016, haben alle Staaten aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge zum Klimaschutz einzuhalten, um die Langfristziele des Übereinkommens zu erreichen. Zu den Langfristzielen in Art. 2 des Übereinkommens zählen (a) die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperaturen auf deutlich unter zwei bzw. nach Möglichkeit 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau, (b) Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu steigern sowie (c) Finanzmittelflüsse in Einklang mit einem Weg hin zu einer emissionsarmen und widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 26 hat Österreich seine Treibhausgasemissionen bis 2030 (außerhalb des EU-Emissionshandels für Anlagen, Luft- und Seeverkehrstätigkeiten gemäß den Anhängen 1 bis 3 des Emissionszertifikatgesetzes 2011 – „EU-ETS 1“) um 48 % gegenüber den Werten des Jahres 2005 zu senken. Überdies hat Österreich gemäß Verordnung (EU) 2018/841 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 1 auch unionsrechtliche Ziele bei der Kohlenstoffspeicherung im Sektor Landnutzung.

Der vorliegende Entwurf für ein Klimagesetz sieht eine Neuaufstellung der Ziele, Institutionen und Prozesse für eine wirksame Klimapolitik in Österreich vor. Auf Grundlage der Langfristziele des Übereinkommens von Paris sowie der Höchstmengen von Treibhausgasemissionen gemäß Unionsrecht und dem nationalen Ziel der Klimaneutralität 2040 verankert der Entwurf Ziele in den Bereichen Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Kreislaufwirtschaft und klimaneutrale Verwaltung, schafft neue Gremien – Steuerungsgruppe, Wissenschaftlicher Klimabeirat – und ordnet diesen klare Aufgaben zu. Die Steuerungsgruppe bereitet in Hinkunft die Klimapolitik der Bundesregierung vor. Der Wissenschaftliche Klimabeirat gewährleistet eine wissensbasierte Diskussion und Entscheidungsfindung.

Zur Umsetzung wirksamer Maßnahmen sieht der Entwurf des Gesetzes als zentrales Planungselement einen Klimafahrplan mit indikativen Reduktionspfaden und kosteneffizienten, wirksamen Maßnahmen des Bundes und der Länder vor.

Der Entwurf für ein Klimagesetz greift Erfahrungen mit dem bislang geltenden Klimaschutzgesetz (BGBl. I Nr. 106/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017) auf und geht in den Regelungsinhalten deutlich über dieses hinaus.

Die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage des gegenständlichen Entwurfs bildet für Aspekte, welche die Hoheitsverwaltung des Bundes im Bereich Klimaschutz betreffen, Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Luftreinhaltung ...“), da dieser – wie bereits in den Erläuterungen zum Emissionszertifikategesetz 2011 ausführlich dargelegt wurde – mit einem besonderen Instrumentarium auf die Verringerung der Emission von Treibhausgasen – also von Substanzen, die unstrittig als Luftschadstoffe gelten – abzielt. Für Aspekte, welche die Privatwirtschaftsverwaltung betreffen, ist die Kompetenzgrundlage Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zielbestimmung in § 1 enthält vier aufeinander abgestimmte Ziele.

Zu Abs. 1:

Zunächst wird in Abs. 1 das allgemeine Ziel des Klimagesetzes definiert, namentlich die Erfüllung unionsrechtlicher Klimaziele für Österreich. Erreicht werden soll dies durch „die Schaffung eines Rahmens für die Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft“. Das Klimagesetz ist somit ein Rahmengesetz und ein Selbstbindungsgesetz für die Bundesverwaltung. Aus dem Klimagesetz erwachsen weder (einklagbare) Rechte noch Pflichten für Dritte, ein Rechtsschutz ist nicht vorgesehen. Dies wird auch in § 16 Abs. 4 ausdrücklich festgehalten. Die Ziele des Klimagesetzes sind allgemein so auszulegen, dass sie in Einklang mit einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft und der Sicherung eines modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Industriestandorts stehen. Dies gilt gleichermaßen – wie unten zu Abs. 5 und zu § 8 Abs. 2 Z 2 ausgeführt – auch im Hinblick auf die Kriterien für Maßnahmen. Sofern im Gesetz die Bundesländer angesprochen sind, sind diese durch das Klimagesetz rechtlich nicht verpflichtet, alle entsprechenden Verweise sind verfassungskonform so auszulegen, dass sie die Kompetenzverteilung des B-VG nicht berühren.

Zu Abs. 2:

In Abs. 2 wird das 1,5-Grad-Ziel aus dem Übereinkommen von Paris als Grundlage aller weiteren Ziele (§ 1 Abs. 3 und 4, § 2, § 3 und § 4) des Klimagesetzes referenziert. Die Vorgabe gemäß Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris ist, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten und die Fähigkeit zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu erhöhen. Um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen, sind in allen Staaten, auch in Österreich, dringend wirksame Maßnahmen zu einer sofortigen und drastischen Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie zur Anpassung an unvermeidbare Folgen des Klimawandels erforderlich.

Zu Abs. 3:

Abgeleitet aus dem 1,5-Grad-Ziel referenziert Abs. 3 als Ziel des Bundes die Erreichung der Klimaneutralität gemäß Unionsrecht sowie von Zwischenzielen auf dem Weg zur Klimaneutralität. Die Europäische Union hat sich bis 2040 das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen um 90 % gegenüber 1990 zu reduzieren, wobei jedenfalls mindestens 85 % durch Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union zu erreichen sind und bis zu 5 % durch Zukäufe von internationalen Gutschriften gemäß Art. 6 des Übereinkommens von Paris erreicht werden können.

Zu Abs. 4:

Das Bekenntnis des Bundes zum Ziel der Klimaneutralität 2040 betrifft die Sektoren gemäß **Anlage 1**, siehe dazu auch die Ausführungen zu Abs. 6 sowie die Verknüpfung mit § 8 Abs. 6.

Zu Abs. 5:

In Abs. 5 werden im Kontext der Zielbestimmungen Kriterien für Maßnahmen formuliert, zu denen sich der Bund bekennt. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit Maßnahmen des Bundes in einem Klimafahrplan gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 zu lesen. Die Kriterien umfassen (1) aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere Erkenntnisse aus Berichten des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), (2) Entsprechung mit den Langfristzielen in Art. 2 Abs. 1 lit. a bis c des Übereinkommens von Paris (3) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftsstandorts Österreich, (4) soziale Gerechtigkeit und Beschäftigungswirksamkeit, (5) Kosteneffizienz und budgetäre Nachhaltigkeit sowie (6) Schonung von Ressourcen. Das Bekenntnis zu diesen Kriterien bedeutet, dass diese in der Ausgestaltung von Maßnahmen des Bundes berücksichtigt werden sollen; dabei ist ein wesentliches Augenmerk auf Synergien zu legen. Gibt es einen Konflikt zwischen einzelnen Kriterien, ist auf eine ausgewogene Herangehensweise zu achten.

Zu Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich des Klimagesetzes klar abgegrenzt. Ziele und Maßnahmen des Gesetzes beziehen sich ausschließlich auf die Sektoren gemäß **Anlage 1**, das sind Sektoren außerhalb des EU-ETS 1.

Zu § 2:**Zu Abs. 1:**

Als zweite Zielbestimmung des Klimagesetzes definiert Abs. 1 ein qualitatives Ziel des Bundes für den Bereich der Klimawandelanpassung. Die ursächliche Bekämpfung des Klimawandels, d.h. die weitere Reduktion der Treibhausgase, hat weiterhin oberste Priorität in der Klimapolitik. Ein wesentliches Element der Vorsorge für kommende Jahre und Jahrzehnte ist daher das Erreichen der Klimaschutzziele. Die Klimawandelanpassung als zweite Säule der Klimapolitik stellt jedoch eine notwendige und unerlässliche Ergänzung zum Klimaschutz dar. Denn auch bei Erreichen des 1,5-Grad-Ziels bedarf es erheblicher Anstrengungen, um mit den damit einhergehenden Klimaänderungen umzugehen. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels müssen heute getroffen werden, um in Zukunft zu greifen und ihre Wirkung entfalten zu können.

Trotz internationaler Bemühungen, die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius bzw. deutlich unter zwei Grad Celsius einzudämmen, ist es im Lichte des Vorsorgeprinzips erforderlich, sich auch auf drastischere Erwärmungsszenarien vorzubereiten. Es sind Maßnahmen notwendig, um auf die bereits gestiegenen Temperaturen angemessen zu reagieren.

Damit Anpassungsmaßnahmen erfolgreich sind, müssen sie gut durchdacht, geplant und umgesetzt werden. Gute Anpassungspraxis geht mit den Zielen einer Nachhaltigen Entwicklung und mit Klimaschutz Hand in Hand. Durch gute Anpassungspraxis werden Zielkonflikte zwischen Klimaschutz sowie ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit möglichst vermieden. Um sie zu erreichen, stehen eine Reihe von Kriterien zur Verfügung. Gute Anpassungspraxis

- verringert wirksam und dauerhaft die Verwundbarkeit gegenüber negativen Klimafolgen,
- unterstützt den Klimaschutz und führt weder direkt noch indirekt zu einer Erhöhung der Treibhausgasemissionen,
- ist umsichtig und verlagert die Betroffenheit nicht in andere Regionen oder Bereiche,
- trägt zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und Biodiversität bei,
- berücksichtigt soziale Aspekte, indem sie verwundbare soziale Gruppen wie z. B. einkommensschwache Personen, alte Menschen oder Kinder nicht überproportional belastet und zu einer fairen Verteilung von Kosten und Nutzen führt,
- beruht auf einer möglichst breiten Akzeptanz in der Bevölkerung bzw. aller betroffenen Beteiligten,
- ist finanziell vertretbar sowie effektiv und effizient im Sinne einer günstigen Kosten-Nutzen Relation,
- ist flexibel ausgerichtet, damit nötigenfalls mit geringem Aufwand modifiziert werden kann und
- hat im Idealfall auch unabhängig von der Anpassung an die Folgen des Klimawandels positive Nebeneffekte auf Umwelt und Gesellschaft.

Gleichzeitig müssen Fehlanpassungen vermieden werden, um Risiken kosteneffizient zu reduzieren. Unter Fehlanpassung werden Maßnahmen verstanden, die vorwiegend reaktiv gesetzt werden und als reine Symptombekämpfung höchstens kurzfristig erfolgversprechend sind, sich jedoch langfristig als kontraproduktiv erweisen. Die Bedeutung der Vermeidung von Fehlanpassung hat weltweit zugenommen.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Klimapolitik im Bereich der Klimawandelanpassung auf Grundlage der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel weiterentwickelt werden soll. Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wird seit 2012 regelmäßig unter Einbindung aller relevanten Stakeholder auf Bundes- und Länderebene, aus Interessenverbänden sowie NGOs, aus der Forschung und von weiteren in der Umsetzung geforderten Institutionen sowie unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, nationaler und internationaler Entwicklungen in der Anpassung weiterentwickelt.

Die genannten Aktivitätsfelder Landwirtschaft; Forstwirtschaft; Wasserwirtschaft; Tourismus; Energie; Bauen und Wohnen; Schutz vor Naturgefahren; Krisen- und Katastrophenmanagement; Gesundheit;

Ökosysteme und Biodiversität; Verkehrsinfrastruktur inklusive Aspekte der Mobilität; Raumordnung; Wirtschaft; sowie Stadt – urbane Frei- und Grünräume wurden bereits in allen Aktualisierungen der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel behandelt; sie können sich jedoch bei Bedarf weiterentwickeln.

Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel gliedert sich in zwei Teile: den „Kontext“ mit strategischen Überlegungen und Basisinformationen sowie den „Aktionsplan“ mit detaillierten Handlungsempfehlungen für vierzehn Aktivitätsfelder.

Die partizipative Einbindung verschiedener Akteure bei der Weiterentwicklung der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, unter Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, hat sich überaus bewährt und wird somit als Grundlage für die neuen Instrumente weitergeführt und weiterentwickelt.

Gemäß § 14 Abs. 3 ist die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel bis 31. Oktober 2029 und danach alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Zu Abs. 3:

Die Aktualisierung der Österreichischen Strategie zur Anpassung beruht auf regelmäßigen Fortschrittsberichten, die genauso in einem partizipativen Prozess sowie unter Berücksichtigung aktueller Daten, wissenschaftlicher Erkenntnisse, nationaler und internationaler Entwicklungen in der Anpassung unter Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft seit 2015 erarbeitet werden. Der Zyklus regelmäßiger Fortschrittsberichte und aktualisierter Strategien hat sich bewährt und wird somit weitergeführt.

Gemäß § 14 Abs. 3 ist der Fortschrittsbericht bis 31. Oktober 2031 und danach alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird als drittes Ziel des Klimagesetzes ein qualitatives Ziel für die Kreislaufwirtschaft definiert. Das Ziel versteht sich dabei als Beitrag zur Erreichung der Ziele zu Klimaschutz (1,5-Grad-Ziel, Klimaneutralität) und Klimawandelanpassung (zweiter Satz).

Zu Abs. 2:

Abs. 2 referenziert die bestehende Österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie explizit. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese mit dem Klimagesetz nicht obsolet ist bzw. dass diese nicht durch den Klimafahrplan (§ 8) ersetzt wird. Vielmehr bildet die Österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie weiterhin die Grundlage für Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Kreislaufwirtschaft.

Die Strategie sieht ein systematisches Monitoring vor, um den Fortschritt bei der Transformation hin zu einer ressourcenschonenden, zirkulären Wirtschaft nachvollziehbar und steuerbar zu machen. Dazu gehören regelmäßige Fortschritts- und Ressourcennutzungsberichte sowie eine periodische Evaluierung der Strategie.

Gemäß Abs. 2 zweiter Satz beruht die Kreislaufwirtschaftsstrategie auf den in der Strategie beschlossenen vier Grundsätzen der umfassenden Verminderung des Ressourcenverbrauchs und der Ressourcennutzung (Z 1), Vermeidung von Abfällen (Z 2), Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schadstoffe (Z 3), und Verringerung der Treibhausgasemissionen (Z 4).

Zu Abs. 3:

Mögliche Transformationsschwerpunkte werden im dritten Satz beispielhaft anhand der Gliederung der bestehenden Kreislaufwirtschaftsstrategie genannt, die Wortfolge „können etwa“ soll aber zum Ausdruck bringen, dass diese nicht verpflichtend in zukünftigen Strategien so benannt werden müssen.

Zu Abs. 4:

Der Nationale Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (er wird auch in § 4 Abs. 2 im Rahmen der klimaneutralen Verwaltung zitiert) und weitere bestehende Aktionspläne, welche die Kreislaufwirtschaft fördern, sind „als Grundlage für die Zielerreichung heranzuziehen“, also ebenfalls anzuwenden bzw. in weitere Strategien, Aktionspläne und Maßnahmen zu integrieren.

Zu § 4:**Zu Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung wird als viertes Ziel des Klimagesetzes ein Ziel für die klimaneutrale Verwaltung definiert; diese soll „in Einklang mit den Zielen in § 1, § 2 und § 3 klimaneutral“ werden. Durch den Verweis auf § 1 ergibt sich als Zeithorizont die Vorgabe aus dem Übereinkommen von Paris, dem Europäischen Klimagesetz sowie dem Bekenntnis des Bundes in § 1 Abs. 4. Geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung sind in einem Klimafahrplan gemäß § 8 festzulegen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 spezifiziert, dass für die klimaneutrale Verwaltung eine gemeinsame Strategie der Bundesregierung auszuarbeiten ist; diese soll Teil des Klimafahrplans sein. Der Klimafahrplan hat als – eigenständigen – Teil eine Strategie für die klimaneutrale Verwaltung des Bundes bis 2040 zu umfassen. Dies schließt nicht aus, dass auch Maßnahmen i.S.d. § 8 Abs. 2 Z 2 und 4 den Bereich der klimaneutralen Verwaltung betreffen und diese ihrerseits auch in der Strategie abgebildet werden; es schließt ebenfalls nicht aus, dass die Strategie auch die Landesverwaltungen umfasst, wenn dies von den Ländern gewünscht bzw. mitgetragen wird. Die Strategie hat einen Zeitplan mit Zwischenzielen zu beinhalten und Aktionspläne und Klimaschutz-Richtlinien in bestimmten Themenbereichen zu beinhalten; diese Themenbereiche sind auch auf die Sektoren gemäß **Anlage 1** abzustimmen. Gemäß Abs. 2 letzter Satz hat die Strategie neben den Ressorts auch ausgelagerte Unternehmen und Rechtsträger des Bundes – Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts, denen Bundesaufgaben übertragen sind – zu umfassen.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird mit der Steuerungsgruppe ein zentrales politisches Steuerungsgremium für die Klimapolitik in Österreich geschaffen.

Zu Abs. 1:

Die Aufgabe der Steuerungsgruppe besteht in der Koordination der österreichischen Klimapolitik; die Steuerungsgruppe bereitet daher im Wesentlichen Dokumente vor, die dann von der Bundesregierung im Ministerrat beschlossen werden und auch von der Landeshauptleutekonferenz angenommen werden können. Im Zentrum der Arbeiten steht dabei die Ausarbeitung von Vorschlägen für einen Klimafahrplan (§ 8), einen Nationalen Energie- und Klimaplan, eine Langfriststrategie (§ 9) sowie Sofortprogramme und Pläne gemäß § 11. Weiters hat die Steuerungsgruppe eine laufende Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Einhaltung der Ziele in den §§ 1 bis 4 sowie der Umsetzung der Maßnahmen in den genannten Instrumenten vorzunehmen. Die Steuerungsgruppe trifft alle Entscheidungen im Einvernehmen. Die Wortfolge „im Einvernehmen“ ist dabei verfassungskonform so auszulegen, dass die Mitglieder des Bundes in der Steuerungsgruppe nicht eine Entscheidung betreffend Maßnahmen, Plänen oder Strategien der Länder und Mitglieder der Länder in der Steuerungsgruppe nicht eine Entscheidung betreffend Maßnahmen, Plänen oder Strategien des Bundes beeinspruchen bzw. verhindern können. Vielmehr ist das Einvernehmen innerhalb der Mitglieder einer Gebietskörperschaft für Maßnahmen, Pläne und Strategien der jeweiligen Gebietskörperschaft maßgeblich. Die Steuerungsgruppe wird in einer fachlichen und einer politischen Zusammensetzung eingerichtet.

Zu Abs. 2:

Die fachliche Steuerungsgruppe ist in ihrer Grundzusammensetzung eine Bund-Länder-Gruppe auf hochrangiger Beamtenebene; sie umfasst Vertreterinnen und Vertreter der sieben Bundesministerien und der neun Länder und hat insgesamt 16 Mitglieder. Die Zusammensetzung aus je einer Sektionsleiterin bzw. einem Sektionsleiter aus den sieben Bundesministerien sowie einem hochrangigen Verwaltungsorgan eines jeden Bundeslands soll dafür sorgen, dass die Gruppe „handlungsfähig“ ist und Entscheidungen treffen kann, die ohne weitere politische Abstimmung an die gesamte Bundesregierung herangetragen werden können. Eine allfällige Stellvertretung hat durch eine entsprechend hochrangige Person zu erfolgen, die im jeweiligen Bundesministerium über ausreichende Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse in den für die Steuerungsgruppe relevanten klimapolitischen Angelegenheiten verfügt. Im Regelfall ist das die stellvertretende Sektionsleiterin oder der stellvertretende Sektionsleiter.

Die Steuerungsgruppe kann bei Bedarf weitere Personen zur Erörterung einzelner Themen beiziehen. Teilnehmen können z. B. Expertinnen und Experten aus den Bereichen Gesundheit („Public Health“) und Katastrophenschutz für die Erörterung von Themen mit Bezug zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die beigezogenen Personen sind jedenfalls nicht Mitglieder der Steuerungsgruppe und haben kein Stimmrecht.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Steuerungsgruppe bei Bedarf Arbeitsgruppen einrichten. Diese Gruppen können aus beliebigen, von der Steuerungsgruppe spezifizierten Personen bestehen; es kann sich also jedenfalls auch um Personen handeln, die nicht Mitglieder in der Steuerungsgruppe sind. Es ist naheliegend, dass für einzelne Sektoren gemäß **Anlage 1** thematische Arbeitsgruppen eingerichtet werden, welche an die Steuerungsgruppe zurückberichten.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 wird die politische Zusammensetzung der Steuerungsgruppe definiert. Es handelt sich um die Zusammensetzung mit insgesamt fünf Bundesministerinnen und Bundesministern, welche gemäß BMG wesentliche Zuständigkeiten in den Sektoren gemäß **Anlage 1** haben sowie der oder dem Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz.

Bei Bedarf kann die Steuerungsgruppe in der Zusammensetzung gemäß Abs. 3 um die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler sowie die Vizekanzlerin oder den Vizekanzler erweitert werden. Diese können sich jeweils durch eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär vertreten lassen. Die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen, wird auch der Bundesministerin oder dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten eingeräumt. Der wesentliche Unterschied zwischen der Steuerungsgruppe in der Zusammensetzung gemäß Abs. 2. und jener in Abs. 3 ist, dass die fachliche Steuerungsgruppe Entscheidungen, insbesondere zu einem Klimafahrplan, einem Nationalen Energie- und Klimaplan, einer Langfriststrategie sowie zu Sofortprogrammen und Plänen gemäß § 11 vorbereitet, während die politische Steuerungsgruppe diese annimmt und der Bundesregierung vorlegt.

Zu Abs. 4:

Die Steuerungsgruppe kann sich grundsätzlich so oft treffen, wie dies sinnvoll ist. Abs. 4 spezifiziert als Untergrenze jedoch mindestens jeweils eine Sitzung im Halbjahr (also mindestens zwei Sitzungen im Jahr) in der fachlichen Zusammensetzung nach Abs. 2 und in der politischen Zusammensetzung gemäß Abs. 3. Damit gibt es zumindest zwei „politische Momente“ für Klimapolitik im Jahr. Die näheren Modalitäten hinsichtlich der Arbeitsweise der Steuerungsgruppe, also der Anberaumung und Durchführung von Sitzungen der Steuerungsgruppe (einschließlich Tagesordnung, Einladung zu Sitzungen, Teilnahme von Nicht-Mitgliedern, Sitzungsprotokoll, usw.) sind in einer Geschäftsordnung, welche von der Steuerungsgruppe in der jeweiligen Zusammensetzung im Rahmen ihrer ersten Sitzung zu beschließen ist, festzuhalten.

Zu Abs. 5:

Die Steuerungsgruppe wird in ihrer Arbeit von einer Geschäftsstelle im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (zuständige Fachabteilung für allgemeine Klimapolitik) unterstützt; diese unterstützt den Vorsitz vor allem in organisatorischen Belangen hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen sowie der Aufbereitung von Berichten und Empfehlungen. Sämtliche Dokumente der Steuerungsgruppe sind nach Maßgabe der Bestimmungen des IFG, in der jeweils geltenden Fassung, und des UIG, in der jeweils geltenden Fassung, zu veröffentlichen. Dies umfasst insbesondere die Geschäftsordnung, Studien, Berichte sowie fertige Entwürfe von Dokumenten, die an die Bundesregierung übermittelt werden.

Zu § 6:

Eine wirksame Klimapolitik erfordert breite Unterstützung verschiedenster Stakeholder und auch der breiten Öffentlichkeit. Aus diesem Grund sieht das Unionsrecht in der Verordnung (EU) 2018/1999 auch eine derartige Einbindung vor, die in dieser Bestimmung des Klimagesetzes konkretisiert wird.

Zu Abs. 1:

Gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 hat jeder Mitgliedstaat „gemäß seinen jeweiligen nationalen Vorschriften einen Dialog über klima- und energiepolitische Fragen auf mehreren Ebenen einzurichten, in den sich lokale Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, die Wirtschaft, Investoren, andere bedeutende Interessenträger und die Allgemeinheit aktiv einbringen können und in dem sie die verschiedenen, auch langfristigen Szenarien, die in der Energie- und Klimapolitik ins Auge gefasst werden, erörtern und die Fortschritte überprüfen können, es sei denn, der Mitgliedstaat hat bereits eine Struktur, die dem gleichen Zweck dient. Im Rahmen dieses Dialogs können die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne erörtert werden.“ Diese Vorgabe wird im Klimagesetz konkretisiert und auf den Klimafahrplan, eine Langfriststrategie sowie die Aktualisierung der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ausgeweitet. Es ist vorgesehen, dass die Steuerungsgruppe insbesondere mit allen im Hauptausschuss des Nationalrats vertretenen politischen Parteien, den Gemeinden, den Sozialpartnern und anderen Interessenvertretungen sowie anerkannten Umweltschutzorganisationen in Dialog tritt.

Zu Abs. 2:

Die Vorgabe eines Klimadialogs wird in Abs. 2 konkretisiert. Die Vorsitzenden der fachlichen Steuerungsgruppe haben zusammen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Klimabeirats im Zuge der Ausarbeitung von Vorschlägen für einen Klimafahrplan, einen Nationalen Energie- und Klimaplan, eine Langfriststrategie, oder eine Aktualisierung der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, jedenfalls aber einmal im Jahr, einen Klimadialog abzuhalten. Der Klimadialog soll jedenfalls möglichst frühzeitig im Zuge der Ausarbeitung von Vorschlägen der in diesem Absatz genannten Pläne und Strategien abgehalten werden, um seiner beratenden Funktion gerecht zu werden. Möglich ist auch, dass im Zuge eines Klimadialogs mehrere Pläne und Strategien zusammen behandelt werden, sollten diese zeitgleich ausgearbeitet werden.

Zu Abs. 3 und 4:

Gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 hat jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, „dass der Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam Gelegenheit geboten wird, an der Ausarbeitung der Entwürfe für die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne – bei den Plänen für den Zeitraum 2021–2030 an der Ausarbeitung der endgültigen Pläne ausreichend lange vor ihrer Annahme – sowie der langfristigen Strategien [...]“ mitzuwirken. Die Vorschläge der Steuerungsgruppe für den Klimafahrplan, einen Nationalen Energie- und Klimaplan sowie für eine Langfriststrategie sind zu diesem Zweck zur Einsicht und Stellungnahme im Internet zu veröffentlichen. Dabei kann jede Person, die über 14 Jahre alt ist und ihren Wohnsitz in Österreich hat, innerhalb von sechs Wochen ab der Auflage eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Modalitäten orientieren sich an jenen des Parlaments im Rahmen von Begutachtungen von Gesetzesinitiativen, Bürgerinitiativen und Petitionen. Um Transparenz sicherzustellen, sind alle abgegebenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen, wobei personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO sowie des DSG zu schützen sind.

Zu Abs. 5

In der Zusammenfassung aller erhaltenen Stellungnahmen sind insbesondere wesentliche Erwägungen aus den Stellungnahmen darzustellen. Wesentlich sind jene Erwägungen, welche besonders häufig in Stellungnahmen erwähnt werden. Es ist darzulegen, wie wesentliche Erwägungen aus den Stellungnahmen im jeweiligen Plan berücksichtigt wurden, oder aus welchen Gründen sie nicht berücksichtigt wurden (sogenanntes „comply or explain“).

Zu § 7:

Die Schaffung eines Wissenschaftlichen Klimabeirats folgt einer Einladung aus Art. 3 Abs. 4 des Europäischen Klimagesetzes, „ein nationales Klimaberatungsgremium einzurichten, das dafür zuständig ist, den zuständigen nationalen Behörden gemäß den Vorgaben des betreffenden Mitgliedstaats wissenschaftliche fachkundige Beratung zur Klimapolitik zur Verfügung zu stellen.“

Zu Abs. 1:

Der Wissenschaftliche Klimabeirat hat den gesetzlichen Auftrag, der Steuerungsgruppe im Rahmen der Erarbeitung eines Vorschlags eines Klimafahrplans, eines Nationalen Energie- und Klimaplanes oder einer Langfriststrategie schriftliche Empfehlungen hinsichtlich wirksamer Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen, einschließlich Kohlenstoffmanagement, zur Klimawandelanpassung sowie zur Kreislaufwirtschaft zu übermitteln. Zur Ermöglichung der wissenschaftlichen Beratung soll der Klimabeirat Zugang zu den notwendigen Dokumenten, inklusive Dokumenten der Steuerungsgruppe, erhalten. Sofern sich Maßnahmen auf die Bundesverwaltung selbst beziehen, ist vom Mandat auch die klimaneutrale Verwaltung mitumfasst.

Die Empfehlungen sind auf konkrete Maßnahmen zu fokussieren. Die Wortfolge „im Rahmen der Erarbeitung“ bedeutet, dass die Empfehlungen nicht losgelöst vom Prozess der Erarbeitung der genannten Instrumente (also zu einem „beliebigen“ Zeitpunkt) und auch nicht nach Vorliegen der finalen Vorschläge dieser Instrumente (etwa mit Vorschlägen zu deren Verbesserung) zu erfolgen hat, sondern während die Diskussionen in der Steuerungsgruppe im Gang sind. Für den ersten Klimafahrplan bedeutet dies, dass Empfehlungen jedenfalls vor dem 30. April 2027 (vgl. § 8 Abs. 3) vorgelegt werden müssen.

Darüber hinaus kann die Steuerungsgruppe den Wissenschaftlichen Klimabeirat mit weiteren Fragen befassen, die sich aus den Zielsetzungen bzw. Aufgaben im Klimagesetz ergeben.

Zu Abs. 2:

Der Wissenschaftliche Klimabeirat besteht aus 12 Mitgliedern, davon sind jedenfalls sechs aus den Bereichen Naturwissenschaften und Technik (Z 1) und vier aus den Bereichen Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften (Z 2) zu bestellen. Die zwei in Z 3 genannten

Mitglieder können aus den in Z 1 oder 2 genannten Disziplinen stammen, sodass es u.a. auch möglich ist, dass insgesamt sechs Mitglieder aus den Bereichen Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften bestellt werden.

Zu Abs. 3:

Der Wissenschaftliche Klimabeirat hat für seine Arbeit zwei Untergruppen zu bilden, dabei spezifiziert das Gesetz nicht, wie viele Mitglieder welcher Gruppe zugeordnet werden. Es ist jedenfalls auch möglich, dass ein Mitglied beiden Untergruppen angehört, sofern es über die erforderliche Expertise im jeweiligen Themenbereich (Klimaschutz, Klimawandelanpassung) verfügt.

Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist ein klares Querschnittsthema: eine Vielzahl von Handlungsfeldern (z. B. Infrastruktur, Energieversorgung, Wasserwirtschaft, Schutz vor Naturgefahren) und Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Bereichen sind in der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen gefordert. Zusätzlich sind verschiedene Verantwortungsebenen und -bereiche von notwendigen Anpassungen betroffen: von öffentlichen Verwaltungseinheiten (von der Bundesebene bis zur Gemeindeebene) über die verschiedenen Wirtschaftszweige bis hin zu Einzelpersonen. Zwischen unterschiedlichen Ebenen und Handlungsfeldern treten auch Wechselwirkungen auf, sodass der Nutzen in einem Bereich zu unerwünschten Folgen in einem anderen führen kann. Auch können mögliche Synergien (z. B. finanzieller Natur) ungenutzt bleiben. Aus diesem Grund soll die Breite der Klimawandelanpassung in allen Sektoren durch möglichst übergreifendes und anwendungsorientiertes Wissen in der Untergruppe „Klimawandelanpassung“ vertreten sein.

Zu Abs. 4:

Eine Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Klimabeirat beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Beirats. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Um zu verhindern, dass alle Mitglieder des Beirats gleichzeitig aus ihrer Funktion ausscheiden, kann die Steuerungsgruppe bei Bestellungen dafür Sorge tragen, dass nach fünf Jahren ein Teil der Mitglieder wiederbestellt und ein anderer Teil erneuert wird. Scheidet ein Mitglied während einer laufenden Fünf-Jahres-Periode aus, so beginnt für die oder den Ersatz eine neue Fünf-Jahres-Periode zu laufen, sodass auch dadurch eine gewissen Asynchronität und Kontinuität im Gremium sichergestellt ist. Der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz enden, unbeschadet der Möglichkeit einer Wiederwahl als Mitglied, jedenfalls nach fünf Jahren.

Zu Abs. 5:

Spiegelbildlich zur Bestimmung in § 5 Abs. 5 wird auch der Wissenschaftliche Klimabeirat in seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (zuständige Fachabteilung für allgemeine Klimapolitik) unterstützt; diese kann den Beirat vor allem bei organisatorischen Belangen hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen unterstützen. Sämtliche Dokumente des Wissenschaftlichen Klimabeirats sind nach Maßgabe der Bestimmungen des IFG, in der jeweils geltenden Fassung, und des UIG, in der jeweils geltenden Fassung, zu veröffentlichen. Dies umfasst insbesondere Empfehlungen und Berichte des Beirats.

Zu Abs. 7:

Diese Bestimmung hält explizit fest, dass der Wissenschaftliche Klimabeirat nur an den durch das Klimagesetz begründeten gesetzlichen Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig ist. Alle Entscheidungen – gleich ob inhaltlich oder organisatorisch – trifft der Beirat selbst und ohne Einflussnahme seitens der Politik oder der Verwaltung.

Zu § 8:

Zu Abs. 1 und 3:

Als zentrales Instrument des Klimagesetzes wird in § 8 ein Klimafahrplan geschaffen. Ein Vorschlag (Entwurf) eines Klimafahrplans ist erstmals bis 30. September 2027 von der Steuerungsgruppe auszuarbeiten und der Bundesregierung vorzulegen (Abs. 3). Die Bundesregierung hat den Klimafahrplan dann bis Ende 2027 im Ministerrat zu beschließen (Abs. 1). Der Klimafahrplan ist sodann regelmäßig zu aktualisieren. Zeitpunkte für Aktualisierungen ergeben sich aus den Vorgaben in Abs. 4 sowie in § 11 (Sofortprogramme), jedenfalls aber mindestens alle fünf Jahre. In der Praxis ist davon auszugehen, dass der Klimafahrplan deutlich öfter als alle fünf Jahre aktualisiert wird. Der Klimafahrplan ist „auf Grundlage der Ziele dieses Bundesgesetzes, der verbindlichen jährlichen Obergrenzen für nationale Gesamtemissionen gemäß **Anlage 2** sowie der jeweils für die Republik Österreich geltenden unionsrechtlichen Klimaziele“ zu erstellen, d.h. die jeweils geltenden unionsrechtlichen Ziele bilden

gemeinsam mit den Zielen in den §§ 1 bis 4 und den verbindlichen jährlichen Obergrenzen für nationale Gesamtemissionen in **Anlage 2** die Vorgabe für alle Inhalte (insbesondere für die Maßnahmen) im Klimafahrplan. Der Klimafahrplan stellt zudem, gemäß dem Ziel der Klimaneutralität 2040, die Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer dar.

Der Klimafahrplan ist ein politisches Planungsdokument und keine Rechtsquelle im Sinne des österreichischen Rechtsquellensystems. Im Klimafahrplan können allerdings Maßnahmen enthalten sein, die ihrerseits Rechtsverbindlichkeit erlangen (z. B. geplante neue Bundesgesetze oder Verordnungen).

Der Klimafahrplan stellt ein gemeinsames Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder gemäß § 30 Abs. 1 FAG 2024 dar, damit sind die Bundesländer über das FAG zur Mitwirkung an der Erstellung verpflichtet. Auch wenn es im Klimagesetz bzw. im FAG 2024 nicht ausdrücklich geregelt ist, so ist doch politisch davon auszugehen, dass der Klimafahrplan auch von der Landeshauptleutekonferenz zur Kenntnis genommen wird.

Zu Abs. 2:

Das Klimagesetz macht zum Klimafahrplan zahlreiche inhaltliche Vorgaben.

Zu Z 1: Es sind indikative Reduktionspfade in Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent für alle Sektoren gemäß **Anlage 1** und auf Grundlage der verbindlichen jährlichen Obergrenzen für nationale Gesamtemissionen gemäß **Anlage 2** sowie der jeweils für die Republik Österreich geltenden unionsrechtlichen Klimaziele zu spezifizieren; diese umfassen – zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Regierungsvorlage – jedenfalls Jahre bis 2030, diese können mit Aktualisierung des Klimafahrplans in Folgejahren jeweils angepasst werden. Die indikativen Reduktionspfade sind relevant für die zu setzenden Maßnahmen (Z 2), aber rechtlich nicht verbindlich. Von indikativen Reduktionspfaden für alle Sektoren lassen sich indikative Treibhausgasbudgets ableiten. Durch indikative Reduktionspfade soll dargestellt werden, welchen Beitrag jeder Sektor zu leisten hat und welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Zu Z 2: Der Klimafahrplan hat Maßnahmen des Bundes und der Länder zu beinhalten, die volkswirtschaftlich (also für alle Akteure, nicht nur für die öffentliche Hand) kosteneffizient und wirksam sind. Für weitere Kriterien siehe auch die Bestimmung in § 1 Abs. 5. Sie müssen in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die jeweiligen indikativen Sektorziele gemäß Z 1 zu erreichen, eine „Lücke“ in der Darstellung der Zielerreichung ist damit im Klimafahrplan nicht zulässig.

Zu Z 3: Die Klimaschutzmaßnahmen sind zu quantifizieren. Maßnahmen, die nicht – oder nicht (auch) – in Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent quantifiziert wurden, sind nicht aufzunehmen bzw. können nur dann aufgenommen werden, wenn die im Vorschlag enthaltenen quantifizierten Maßnahmen in ihrer angenommenen Gesamtwirkung ein Erreichen des jeweiligen Sektorziele ermöglichen. Die Quantifizierung ist vor Annahme des jeweiligen Klimafahrplans vom Umweltbundesamt vorzunehmen. Daneben sind auch die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen von Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung soll sicherstellen, dass Maßnahmen den Vorgaben in Z 2 entsprechen, also insbesondere volkswirtschaftlich kosteneffizient und wirksam sind sowie den weiteren Kriterien in § 1 Abs. 5 entsprechen.

Zu Z 4: Die Vorgaben in Z 4 bezüglich Klimawandelanpassung stellen eine Konkretisierung bzw. Fokussierung der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel dar. Der Aktionsplan (Teil 2) zur Strategie gibt Handlungsempfehlungen in vierzehn Aktivitätsfeldern vor. Der Klimafahrplan soll darauf basierend Prioritäten setzen und geeignete Umsetzungsverantwortlichkeiten bestimmen. Die Strategie und der Klimafahrplan sollen sich ergänzen. Der Klimafahrplan soll ebenso die Erkenntnisse des Fortschrittsberichts zur Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel einbeziehen und darauf aufbauen. Somit fügt sich dieser Teil des Klimafahrplans in den bestehenden Zyklus aus Anpassungsstrategie und Fortschrittsbericht ein. Neben thematischen Prioritäten soll der Klimafahrplan auch querschnittsorientierte Themen, Synergien sowie allfällige Nutzungskonflikte behandeln. Maßnahmen sollen Fehlanpassung vermeiden und der guten Anpassungspraxis entsprechen, siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 2 Abs. 1.

Zu Z 6: Es ist für jede Maßnahme im Bereich Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft eine Zuordnung zu einem bestimmten Sektor gemäß Z 1 sowie eine konkrete Verantwortlichkeit einer bestimmten Bundesministerin oder eines bestimmten Bundesministers samt eines entsprechenden Umsetzungszeitraums zu benennen. Dies soll für Verbindlichkeit in der Umsetzung der Maßnahmen sorgen. Um Kohärenz mit den Aktivitätsfeldern der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel gemäß § 2 Abs. 2 zu gewährleisten, ist für Maßnahmen gemäß Z 4 auch eine Zuordnung zu Aktivitätsfeldern zulässig. Zu kennzeichnen ist auch die Umsetzung einer Maßnahme

durch die Bundesländer; hier kann das Klimagesetz als einfaches Bundesgesetz allerdings keine Verpflichtung zur Benennung einer Verantwortlichkeit vorsehen.

Die Benennung mehrerer Bundesministerinnen oder Bundesminister für eine Maßnahme bzw. die Benennung einer Bundesministerin oder eines Bundesministers gemeinsam mit den Ländern für eine Maßnahme kann zu Unklarheiten in der Umsetzungsverantwortlichkeit führen und ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zu Z 7: Diese Bestimmung ist mit § 4 verknüpft. § 4 Abs. 2 macht hinsichtlich des Inhalts der Strategie weitere Vorgaben, siehe dazu auch die diesbezüglichen Erläuterungen.

Zu Abs. 4:

Die in **Anlage 2** genannten verbindlichen jährlichen Obergrenzen für nationale Gesamtemissionen umfassen die Jahre 2026 bis 2030. Durch den Verweis auf jeweils geltendes Unionsrecht in Abs. 1 sowie in Abs. 2 Z 1 und 2 bleibt das Klimagesetz auch für die Zeit nach 2030 ohne weitere Novelle der **Anlage 2** relevant. Abs. 4 verpflichtet die Steuerungsgruppe zur Aktualisierung des Klimafahrplans spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten von für die Republik Österreich geltenden unionsrechtlichen Klimazielen für die Zeit nach 2030. Gleichzeitig hat die Steuerungsgruppe einen Vorschlag zur Anpassung der **Anlage 2** vorzulegen, also einen Vorschlag für eine Regierungsvorlage für eine Novelle der **Anlage 2**.

Zu Abs. 5:

Die Steuerungsgruppe hat die Vorgaben des Abs. 2, insbesondere jene in Z 2, regelmäßig zu evaluieren. Dies umfasst insbesondere die Frage der Geeignetheit der Vorgaben im Lichte aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Entwicklung der Treibhausgasemissionen sowie neuer oder geänderter unionsrechtlicher Bestimmungen. Die Ergebnisse der Evaluierung sind im Rahmen von Überarbeitungen des Klimafahrplans zu berücksichtigen, d.h. sie betreffen nicht die erste Fassung des Klimafahrplans, sondern sind erst ab der ersten Überarbeitung relevant. Hinsichtlich des Prozesses und der Modalitäten der Evaluierung macht die Bestimmung keine Vorgaben.

Zu Abs. 6:

Für den Fall, dass folgenschwere, unerwartete Ereignisse (wie etwa eine Pandemie, eine globale Finanzkrise, usw.), Entwicklungen oder sonstige Umstände eintreten, die besonders gravierende volkswirtschaftliche oder soziale Folgen nach sich ziehen, die einen Zusammenhang mit Inhalten des jeweils aktuellen Klimafahrplans aufweisen, bestimmt Abs. 6, dass der aktuelle Klimafahrplan sowie das darin enthaltene Zieljahr der Klimaneutralität zu evaluieren und entsprechend anzupassen ist.

Gleiches gilt für Ereignisse, Entwicklungen oder sonstige Umstände, die die volkswirtschaftliche Entwicklung, den Standort oder Arbeitsplätze im hohen Ausmaß gefährden. Eine solche Gefährdung ist anhand einschlägiger volkswirtschaftlicher Indikatoren zu bewerten.

Dies stellt eine *lex specialis* zu Abs. 1 dar und soll sicherstellen, dass Maßnahmen im Klimafahrplan auch unabhängig von Änderungen im Unionsrecht (Abs. 4) sowie vom Korrekturmechanismus bei Zielwertüberschreitung (§ 11) bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen angepasst werden können. So könnten in einem Maßnahmenmix dann z. B. Förderungen und Ankauf stärker gewichtet werden; besonderes Augenmerk ist dabei auf die Sicherstellung wettbewerbsfähiger und leistbarer Energiepreise zu legen.

Die Bundesregierung hat in diesem Fall binnen drei Monaten nach Vorlage durch die Steuerungsgruppe entsprechende Anpassungen im jeweils aktuellen Klimafahrplan zu beschließen, wobei insbesondere die in § 1 Abs. 5 genannten Kriterien zu berücksichtigen sind.

Zu § 9:

Zu Abs. 1:

Österreich hat gemäß unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 3, 9, und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 in regelmäßigen Abständen der Europäischen Kommission einen Entwurf eines integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan, einen (finalen) integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan bzw. Aktualisierungen eines integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan vorzulegen. Außerdem hat Österreich gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 in regelmäßigen Abständen eine „Langfrist-Strategie mit einer Perspektive von mindestens 30 Jahren“ vorzulegen.

Abs. 1 sieht vor, dass die Inhalte dieser beiden Instrumente „jeweils abgestimmt auf die Inhalte des jeweils aktuellen Klimafahrplans auszugestalten“ sind. Das Wort „abgestimmt“ bedeutet nicht, dass die Instrumente inhaltsgleich sein müssen; je nach zeitlicher Abfolge kann etwa ein Nationaler Energie- und

Klimaplan im Bereich des Klimaschutzes über die Inhalte des aktuellen Klimafahrplans hinausgehen; er sollte diesem aber jedenfalls nicht widersprechen. Aufgrund unterschiedlicher inhaltlicher Vorgaben ist zudem zu erwarten, dass der Nationale Energie- und Klimaplan insbesondere im Energiebereich weitere Informationen enthalten wird, die im Klimafahrplan nicht abgebildet werden.

Im Klimagesetz wird durchgängig die Wortfolge „Nationaler Energie- und Klimaplan“ verwendet. Der Verweis auf die Art. 3, 9 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 in Abs. 1 erster Satz macht klar, dass damit begrifflich auch ein Entwurf bzw. eine Aktualisierung eines solchen Plans begrifflich mitumfasst ist.

Zu Abs. 2 und 3:

In diesen beiden Absätzen wird das Prozedere hinsichtlich der Erstellung, Beschlussfassung und Übermittlung eines Nationalen Energie- und Klimaplanes oder einer Langfriststrategie festgelegt. Zunächst (Abs. 3) hat die Steuerungsgruppe der Bundesregierung spätestens zwei Monate vor Ablauf der entsprechenden unionsrechtlichen Fristen einen Vorschlag für einen Nationalen Energie- und Klimaplan oder für eine Langfriststrategie vorzulegen. Die unionsrechtlichen Fristen gemäß Art. 3, 9, 14 und 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 sind entweder der 1. Jänner oder der 30. Juni eines bestimmten Jahres, die Fristen für die Steuerungsgruppe sind demnach der 1. November oder der 30. April des jeweiligen Jahres. Danach (Abs. 2) hat die Bundesregierung das jeweilige Instrument im Ministerrat zu beschließen. Sodann ist das Instrument von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Wege der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Zu § 10:

Es wird festgehalten, dass die Bundesregierung bei Bedarf alle Flexibilitäten gemäß Unionsrecht, insbesondere jene gemäß Verordnung (EU) 2018/841 und Verordnung (EU) 2018/842 für die Zielerreichung nutzt. Dies umfasst u.a. neben dem Ansparen („banking“) von überschüssigen Klimaschutz-Zertifikaten aus Vorjahren und dem Vorgriff („borrowing“) auf Klimaschutz-Zertifikate aus Folgejahren auch den Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten aus dem Ausland. Gemäß geltendem Unionsrecht umfasst die Ankaufsmöglichkeit in der Zeit bis 2030 nur Klimaschutz-Zertifikate von anderen EU-Mitgliedstaaten, eine Nutzung von Zertifikaten aus Artikel 6 des Übereinkommens von Paris ist derzeit nicht möglich; dies könnte sich für die Zeit nach 2030 jedoch ändern und wird Gegenstand der Diskussionen u.a. zum EU-Klimaziel für 2040 sein. Die Wortfolge „bei Bedarf“ drückt aus, dass der Bundesregierung ein Ermessen zukommt, wie und in welchem Umfang sie Flexibilitäten nutzt. Einschränkungen dazu ergeben sich im Zusammenspiel mit den in § 1 Abs. 5 genannten Kriterien sowie mit den Vorgaben in § 11.

Zu § 11:

Mit dieser Bestimmung wird ein mehrstufiger Korrekturmechanismus bei einer möglichen Zielverfehlung festgelegt. Dabei wird geltendes Unionsrecht in die Strukturen, Instrumente und Prozesse des Klimagesetzes integriert.

Zu Abs. 1:

Für den Fall, dass die jeweils aktuellen Ergebnisse des Monitorings der Entwicklung der Treibhausgasemissionen ein zu erwartendes Überschreiten der unionsrechtlichen Klimaziele ausweisen, muss der Klimafahrplan aktualisiert werden. Dieses Überschreiten kann im Vorschaubericht über die voraussichtliche Entwicklung der nationalen Treibhausgasemissionen des Vorjahres gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 oder in der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung der nationalen Treibhausgasemissionen des Jahres und des Folgejahres gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 ausgewiesen sein.

Tritt dieser Fall ein, so hat die Steuerungsgruppe der Bundesregierung binnen drei Monaten ab Vorliegen der Ergebnisse, also bis 15. Jänner des Jahres, das auf die Vorlage des Vorschauberichts oder der Prognose folgt, einen Vorschlag zur Anpassung des jeweils aktuellen Klimafahrplans zu unterbreiten. Der Vorschlag ist als „Sofortprogramm“ auszugestalten. Das Sofortprogramm stellt daher eine Aktualisierung des bestehenden Klimafahrplans dar.

Der Vorschlag der Steuerungsgruppe hat Maßnahmen, die den Vorgaben in § 1 Abs. 3 entsprechen, mindestens im Ausmaß der zu erwartenden Überschreitung zu umfassen. Dabei sind die Vorgaben aus § 8 Abs. 2 Z 2 und 3 sinngemäß anzuwenden, es hat also insbesondere auch eine Prüfung der Quantifizierung durch das Umweltbundesamt zu erfolgen. Der Vorschlag hat auf Grundlage einer Analyse der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen vorrangig verstärkte Maßnahmen im Inland sowie die Nutzung von Flexibilitäten zu umfassen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Maßnahmen im Inland der Vorzug zu geben ist. Sollte sich hinsichtlich der Kosten der Maßnahmen aber klar abzeichnen, dass ein Ankauf eine

Zielerreichung deutlich günstiger ermöglicht, so ist dieser jedenfalls auch möglich. Ein ausschließlicher Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten ohne zusätzliche Maßnahmen ist jedoch nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 FAG 2024 nicht zulässig (siehe dazu auch Abs. 2 unten).

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 hat der Klimafahrplan Ziele im Bereich der Klimawandelanpassung zu bestimmen und dazugehörige Indikatoren darzustellen, um die Zielerreichung zu überprüfen. Der Klimabericht (§ 15) hat die Zielerreichung laufend zu prüfen. Sollte dieser ein Abweichen der Ziele in der Klimawandelanpassung ausweisen, sind auch die Maßnahmen im Bereich der Klimawandelanpassung im Rahmen eines Sofortprogramms zu aktualisieren.

Zu Abs. 2:

Die Bundesregierung hat binnen drei Monaten ab Vorlage eines Vorschlags gemäß Abs. 1, also bis spätestens 15. April des jeweiligen Jahres, ein Sofortprogramm zu beschließen. Die Frist von drei Monaten entspricht dabei jener in § 8 Abs. 1. Das Sofortprogramm hat „in Übereinstimmung mit § 30 Abs. 3 FAG 2024, in der jeweils geltenden Fassung“ zu erfolgen. Dies bedeutet, dass das Sofortprogramm jedenfalls auch zusätzliche bzw. verstärkte Maßnahmen im Inland zu enthalten hat.

Zu Abs. 3:

Sieht ein Sofortprogramm auch den Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten vor, so sind die Verantwortlichkeiten einzelner Bundesministerinnen und Bundesminister hinsichtlich einer Kostentragung in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten. Das Klimagesetz regelt dabei weder Form noch Inhalt einer solchen Vereinbarung. Allfällige Verpflichtungen des Bundes sind unter Einhaltung des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes zu bedecken. Für die Abwicklung des Ankaufs selbst gilt § 31 FAG 2024. Dieser sieht u.a. in Abs. 1 und 2 leg. cit. eine Kostenteilung zwischen Bund und Ländern vor; gemäß Abs. 3 leg. cit. wird der Ankauf operativ von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft abgewickelt. Für die Bestellung einer geeigneten Institution für die Abwicklung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister einen Vorschlag zu machen. Die Bestellung erfolgt dann nach Befassung der Bundesländer im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen.

Zu Abs. 4:

Die Europäische Kommission kann bei einer (zu erwartenden) Zielverfehlung gemäß Verordnung (EU) 2018/841 und Verordnung (EU) 2018/842 von Österreich u.a. Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen verlangen. Abs. 4 verknüpft diese Bestimmungen mit den Instrumenten und Prozessen des Klimagesetzes. Demnach hat die Bundesregierung binnen drei Monaten den jeweils aktuellen Klimafahrplan um zusätzliche, rasch wirksame Maßnahmen zu ergänzen und die Ergänzung als Plan für Abhilfe- oder Korrekturmaßnahmen zu beschließen. Da es sich formal um eine Aktualisierung des Klimafahrplans handelt, kann der Wissenschaftliche Klimabeirat dazu auch Empfehlungen abgeben (vgl. § 7 Abs. 1).

Zu Abs. 5:

Spiegelbildlich zu § 9 Abs. 2 regelt Abs. 5 das Prozedere für die Übermittlung eines Plans für Abhilfe- oder Korrekturmaßnahmen an die Europäische Kommission. Demnach hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft einen Plan für Abhilfe- oder Korrekturmaßnahmen nach dessen Beschlussfassung im Ministerrat im Wege der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Zu § 12:

Zu Abs. 1:

Mit der Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 25/2025, wurde eine neue Wirkungsdimension Klima zur Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben des Bundes auf die Treibhausgasemissionen und die Klimawandelanpassung eingerichtet. Mit dieser Bestimmung wird auf die Durchführung von Klimachecks verwiesen.

Zu Abs. 2:

Mit der regelmäßigen Information der Steuerungsgruppe über die Anwendung der Klimachecks gemäß BHG 2013 wird die Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen im Lichte der Erreichung der Ziele des Klimagesetzes beleuchtet und kann eine etwaige Weiterentwicklung (Verknüpfung mit der Wirkungsdimension finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte) angestoßen werden. Diese Information gemäß Klimagesetz steht in keinem Zusammenhang mit den Regelungen zur internen Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben gemäß § 18 BHG 2013. Der oder die

Vorsitzende der Steuerungsgruppe kann für diese Information auf Arbeiten und Berichte der Klimacheck-Servicestelle (§ 10 WFA-KlimaV, BGBl. II Nr. 43/2026) zu Qualität, Plausibilität und Vollständigkeit der Abschätzungen sowie auf entsprechende Elemente im jährlichen Klimabericht (vgl. § 15 Abs. 2 letzter Satz) zurückgreifen. Um eine umfassende Betrachtung zu ermöglichen, können dabei auch Vorhaben, für die die Wirkungsdimension Klima als nicht wesentlich gekennzeichnet wurde, sowie Initiativanträge erfasst werden.

Zu § 13:

Zu Abs. 1:

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat jährlich Informationen über die Entwicklung bei den österreichischen Treibhausgasemissionen zu erstellen. Die Informationen umfassen

- die jeweils aktuelle nationale Treibhausgasinventur, welche gemäß völkerrechtlichen (Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris) und unionsrechtlichen Vorgaben (Art. 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie die dort referenzierten weiteren Bestimmungen) zu erstellen ist (Z 1). Diese ist jedes Jahr bis zum 31. Jänner vorzulegen und bezieht sich auf die validierten Treibhausgasemissionen des jeweils vorvergangenen Jahres („x-2“);
- einen Vorschaubericht über die voraussichtliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen des Vorjahres („x-1“) (Z 2). Dieser Bericht ist jedes Jahr bis zum 15. Oktober vorzulegen. Auch diese Information ist gemäß völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben zu erstellen; und
- eine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung der nationalen Treibhausgasemissionen des Jahres und des Folgejahres („x“) und („x+1“) (Z 3). Diese Prognose ist ebenfalls jedes Jahr bis zum 15. Oktober vorzulegen und gemäß völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben zu erstellen.

Alle Informationen sind aufgeteilt nach den Sektoren gemäß **Anlage 1** darzustellen. Damit ist es möglich, die Einhaltung der indikativen Sektorziele im Klimafahrplan laufend zu überprüfen.

Zu Abs. 2:

Die Informationen sind vom Umweltbundesamt zu erstellen, welches die akkreditierte Stelle für die Erstellung der nationalen Treibhausgasinventur ist und auch derzeit bereits Vorschauberichte und Prognosen im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft erstellt.

Zu Abs. 3:

Gemäß Abs. 3 hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen jährlich bis 15. Oktober einen Bericht über die Auswirkungen der voraussichtlichen Entwicklung der nationalen Treibhausgasemissionen auf den Bundeshaushalt (Z 1) und eine Bewertung der Höhe klimakonttraproduktiver Subventionen (Z 2) vorzulegen. Dieser Bericht baut u.a. auf Informationen aus Berichten gemäß Abs. 1 auf. Die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht nur in Hinblick auf die Kosten der im Klimafahrplan beschlossenen Maßnahmen darzustellen, sondern auch in Hinblick auf die Kosten einer allfälligen Zielverfehlung angesichts unzureichender Maßnahmen sowie allgemein der Kosten des Nicht-Handelns. Nur durch eine derartige Gesamtbetrachtung ist sichergestellt, dass die Bundesregierung informierte Entscheidungen hinsichtlich Art, Höhe, Dauer und Kosten von Maßnahmen treffen kann. Gleiches gilt auch für die Bewertung der Höhe klimakonttraproduktiver Subventionen, welche für alle Sektoren und Gebietskörperschaften umfassend darzustellen sind. In beiden Bereichen (Z 1 und 2) sind jeweils auch ökonomische und soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Zu § 14:

Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll nach europäischem Vorbild („European Climate Risk Assessment“, EUCRA aus dem Jahr 2024) bis spätestens 31. Oktober 2028 und danach mindestens alle fünf Jahre eine Klimarisikoanalyse für Österreich etabliert werden. Ziel der Klimarisikoanalyse ist es, unter anderem Entscheidungstragenden eine fachlich fundierte Wissensbasis zu Klimarisiken als Grundlage für Maßnahmen bereitzustellen, welche dann auch in einen Klimafahrplan aufgenommen werden müssen. In diesem Sinne sollten die Ergebnisse der Klimarisikoanalyse verständlich aufbereitet sein und jedenfalls auch eine Zusammenfassung für Entscheidungstragende beinhalten.

Zu Abs. 2:

Um eine enge Verzahnung aller Instrumente im Bereich der Klimawandelanpassung sicherzustellen, soll die Klimarisikoanalyse entlang der Aktivitätsfelder der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel gegliedert werden. Dadurch soll eine möglichst umfassende Darstellung von Klimarisiken in Österreich gewährleistet werden. Im Sinne der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel soll sie somit auch soziale Aspekte behandeln. Letztlich sollen damit die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, die Klimarisikoanalyse, der Klimafahrplan und der Klimabericht aufeinander abgestimmt sein. Zudem sind die Ergebnisse der Klimarisikoanalyse in der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sowie im Klimafahrplan zu berücksichtigen. Sollte zum Zeitpunkt der Ausarbeitung noch keine umfassende Klimarisikoanalyse vorliegen, wäre der aktuelle Wissensstand zu Klimarisiken heranzuziehen, etwa der Zweite Österreichische Sachstandsbericht zum Klimawandel (AAR2). Dazu ist die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel bis 31. Oktober 2029 und danach mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren und der zugehörige Fortschrittsbericht bis 31. Oktober 2031 und danach mindestens alle fünf Jahre zu erstellen.

Zu Abs. 3:

Bei der Auswahl der Institution(en) zur Erstellung der Klimarisikoanalyse sind sowohl Kosteneffizienz als auch fachliche Expertise zu beachten.

Zu § 15:**Zu Abs. 1:**

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat jährlich bis 15. Oktober einen Bericht über „die Fortschritte bei der Umsetzung des Klimafahrplans“ zu erstellen und dem Nationalrat sowie der Steuerungsgruppe vorzulegen. Dieser Bericht ersetzt den bisherigen Fortschrittsbericht gemäß § 6 KSG.

Die Frist 15. Oktober entspricht der Frist zur Vorlage der Informationen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und 3, es ist daher naheliegend, dass diese Informationen im Bericht enthalten sind.

Zu Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 soll der Klimabericht einen Fokus auf Trends sowie zu erwartende Entwicklungen bei den nationalen Treibhausgasemissionen legen. Dies ist einerseits für das laufende Monitoring zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen (vgl. § 11 Abs. 1) durch die Steuerungsgruppe wichtig, andererseits für die politische Diskussion im Nationalrat (Umweltausschuss). Die Darstellung ist nach Sektoren sowie nach wesentlichen Maßnahmen und deren Umsetzungsverantwortlichkeiten vorzunehmen. Der Klimabericht soll zudem eine Übersicht über die Anwendung der Klimachecks, deren Ergebnisse und deren Beitrag zur Einhaltung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu beinhalten. Siehe dazu bereits die Ausführungen zu § 12 Abs. 2.

Da bei der Erstellung des Klimafahrplans bezüglich Klimawandelanpassung Ziele konkretisiert und Indikatoren entwickelt werden (vgl. § 8 Abs. 2 Z 4), soll die Zielerreichung im Klimabericht auch anhand dieser Indikatoren festgestellt werden.

Zu § 16:**Zu Abs. 3:**

Art. 2 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens von Paris spezifiziert, dass „Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung“. Insofern dies durch die Vollziehung von § 1 Abs. 2 erfolgt, ist damit die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen betraut.

Zu Abs. 4:

Wie bereits zu § 1 Abs. 1 ausgeführt, handelt es sich beim Klimagesetz um ein Rahmengesetz und ein Selbstbindungsgesetz für die Bundesverwaltung. Aus dem Klimagesetz erwachsen daher weder (einklagbare) Rechte noch Pflichten für Dritte, ein Rechtsschutz ist nicht vorgesehen. Dies wird im ersten Satz von Abs. 4 explizit festgehalten. Der zweite Satz stellt klar, dass Pläne und Strategien gemäß den §§ 8 bis 11 – also ein Klimafahrplan, ein Nationaler Energie- und Klimaplan, eine Langfriststrategie, ein Sofortprogramm sowie ein Plan für Abhilfe- oder Korrekturmaßnahmen – als Planungsdokumente der Bundesregierung keine Rechtsquellen im Sinne des österreichischen Rechtssystems sind. Sie

unterliegen daher auch nicht der Prüfkompetenz des Verfassungsgerichtshofs oder des Verwaltungsgerichtshofs.

Zu § 17:

Mit Inkrafttreten des Klimagesetzes tritt gleichzeitig das Klimaschutzgesetz (KSG), BGBl. I Nr. 106/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, außer Kraft. Damit wird u.a. auch das Nationale Klimaschutzkomitee (§ 4 KSG) aufgelöst; der Fortschrittsbericht (§ 6 KSG) wird vom Klimabericht (siehe § 15) abgelöst.